

# **BGer 8C\_717/2017 vom 2. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_717\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_717_2017)

FR: TF 8C\_717/2017 du 2 août 2018

IT: TF 8C\_717/2017 del 2 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die von der Vorinstanz geschützte Einstellung der Invalidenrente durch die IV-Stelle vor Bundesrecht standhält.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ), die Invalidität ( Art. 8 ATSG ) sowie den Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) und zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen ( BGE 141 V 281 ) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regeln über die Rentenrevision ( Art. 17 Abs. 2 ATSG ) sowie der Praxis zur

substituierten Begründung des Rückkommens auf einen laufenden Rentenanspruch durch das Gericht ( BGE 140 V 85 E. 4.2 S. 87). Es wird darauf verwiesen.

### **E. 3.2**

Die Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG setzt voraus, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln beziehungsweise ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Gleiches gilt bei einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, insbesondere wenn die notwendigen fachärztlichen Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden. Hingegen scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus, soweit ermessensgeprägte Teile der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung in vertretbarer Weise beurteilt worden sind ( BGE 141 V 405 E. 5.2 S. 414 f.; Urteile 8C\_789/2017 vom 30. Mai 2018 E. 3.2.1 und 9C\_307/2011 vom 23. November 2011 E. 3.2; vgl. ferner Urteil 9C\_804/2017 vom 27. Juni 2018 E. 3.1).

### **E. 4.1**

Nach dem angefochtenen Entscheid sei die Rentenzusprechung zweifellos unrichtig gewesen, weil einzig die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Hausarztes vorgelegen

hätten. Das kantonale Gericht prüfte den Rentenanspruch mit Wirkung für die Zukunft ("ex nunc et pro futuro") in allen Teilen neu und bestätigte die Aufhebung des Anspruchs durch die IV-Stelle im Ergebnis.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprechung nicht erfüllt seien. Angesichts der damals vorliegenden Arztberichte lasse sie sich nicht als zweifellos unrichtig qualifizieren. Aktuell sei sie auch weiterhin durch das psychische Leiden eingeschränkt.

#### **E. 5.1**

Nach den vorinstanzlichen Feststellungen erfolgte die ursprüngliche Rentenzusprechung im Wesentlichen aufgrund des hausärztlichen Berichts des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 4. Juli 2003. Er habe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit aufgrund eines SAPHO-Syndroms, einer rezidivierenden depressiven Störung mit somatischem Syndrom sowie einer kognitiven Minderleistung attestiert. Zwar habe er seiner Stellungnahme die Berichte des Universitätsspitals E. \_\_\_\_\_ sowie der Klinik D. \_\_\_\_\_ beigelegt. Er sei jedoch der einzige Arzt gewesen, der im Rahmen der erstmaligen materiellen Beurteilung überhaupt eine Einschätzung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit vorgenommen habe. Ein psychiatrischer Befund und der gegenwärtige Schweregrad der depressiven Störung seien seinem Bericht nicht zu entnehmen. Im Rahmen der Rentenrevisionsverfahren in den Jahren 2004 und 2008 habe er jeweils - wiederum ohne psychopathologische Befundaufnahme - eine schwere depressive Störung diagnostiziert (Berichte vom 8. November 2004 und vom 26. Februar 2008). Über einen psychiatrischen Facharzttitel verfüge er nicht. Die alleinigen Arbeitsfähigkeitseinschätzungen des Hausarztes hätten als verlässliche Beurteilung insbesondere auch des psychischen Gesundheitszustandes nicht zu genügen vermocht.

#### **E. 5.2**

In den Akten findet sich zwar ein "Visum" des medizinischen Dienstes der IV-Stelle (Dr. med. I. \_\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH) vom 16. September 2003. Ob und inwieweit sich dieser Arzt mit dem Dossier befasste, ist nicht dokumentiert. Dass die Vorinstanz diesen - jeden weiteren Hinweis entbehrenden - Vermerk über die erfolgte Sichtung durch den medizinischen Dienst genauso wenig wie die erwähnten hausärztlichen Berichte als schlüssige Einschätzung des Gesundheitszustandes und der darin gründenden Einschränkung des Leistungsvermögens erachtete, ist nicht zu beanstanden. Damit liegt weder eine Verletzung der Beweiswürdigungsregeln vor noch ist der daraus gezogenen Schluss, dass eine (vorab psychisch bedingte) volle Arbeitsunfähigkeit nicht ausgewiesen gewesen sei, offensichtlich unrichtig. Ebenso wenig kann der Vorinstanz angesichts der offenkundigen Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes eine Bundesrechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie unter diesen Umständen einen Wiedererwägungsgrund bejahte.

#### **E. 6**

Das aktuelle Leistungsvermögen in psychischer Hinsicht hat das kantonale Gericht anhand der vom psychiatrischen Gutachter erhobenen Befunde und Ressourcen praxisgemäss zulässigerweise eigenständig nach den normativen Vorgaben gemäss BGE 141 V 281 beurteilt ( BGE 144 V 50 E. 4.3 S. 53 f.; Urteile 8C\_431/2017 vom 24. Mai 2018 E. 3.4 und 5.1; 8C\_604/2017 vom 15. März 2018 E. 3.2). Es besteht kein Anspruch auf Einholung

eines Gerichtsgutachtens. Mangels Hinweisen auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der diesbezüglichen Feststellungen des kantonalen Gerichts bleibt es bei seiner Beurteilung, dass die Arbeitsfähigkeit aktuell nicht eingeschränkt sei. Die vom kantonalen Gericht bestätigte Rentenaufhebung ist daher nicht bundesrechtswidrig.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.